

Forderungspapier des AK 2 „Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität“ der LAG Selbsthilfe NRW e.V. zum barrierefreien Bauen

Stand: 09. Februar 2024

Die LAG Selbsthilfe NRW setzt sich für die vollständige Barrierefreiheit von Gebäuden ein. Orientiert am § 4 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) versteht die LAG unter Barrierefreiheit die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden für alle Menschen. Deren „Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein.“ Die LAG Selbsthilfe schließt sich insoweit gerade auch den Empfehlungen (siehe 20.) aus den „Abschließenden Bemerkungen zum 2./3. Staatenbericht Deutschlands“¹ an, wonach „die gesetzlichen Anforderungen an barrierefrei zugängliche Wohnungen für die öffentliche und private Nutzung, für neue und bestehende Gebäude zu erweitern und zu verschärfen (sind), den Bau neuer Wohnungen, die nicht barrierefrei zugänglich sind, nur in eng definierten Ausnahmefällen zuzulassen, rechtlich verbindliche, zeitlich begrenzte Ziele für Gebäude festzulegen, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden oder von diesen genutzt werden, und bestehende Normen für Barrierefreiheit wie DIN 18040-3 in das geltende Recht aufzunehmen.“

Auch wenn sich dieses Forderungspapier in erster Linie den Belangen der Menschen mit Beeinträchtigungen verpflichtet sieht, so kommen unsere Forderungen auch anderen Personengruppen zugute. So wird auch das Elternteil mit Kinderwagen ebenso vom Aufzug profitieren, wie im Laufe der Zeit ein jeder von der ebenerdigen Dusche profitiert.

Ausgangspunkt für die Forderungen der LAG Selbsthilfe NRW sind die Artikel 9 und 28 des „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK). Artikel 28 normiert das Recht der Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich einer Wohnung und Artikel 9 legt fest, dass die Maßnahmen zur Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen gelten. Die UN-BRK ist in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Artikel 9, 28 UN-BRK enthalten somit konkrete Forderungen, zu deren Umsetzung sich die Vertragsstaaten, somit auch die Bundesrepublik Deutschland

¹ Aus „Entwurf einer nicht-amtlichen Übersetzung des Deutschen Instituts für Menschenrechte „

verpflichtet haben. Das führt aus Sicht der LAG Selbsthilfe fast schon zwangsläufig zu folgenden Forderungen in Nordrhein-Westfalen:

- **Die LAG Selbsthilfe fordert die Aufhebung des § 39 Absatz 4 Bauordnung NRW.** Die in § 39 Absatz 4 Bauordnung NRW geregelte Ausnahme von der Aufzugspflicht stellt eine Barriere dar, die nach der UN-BRK zu beseitigen ist.
- **Die LAG Selbsthilfe fordert eine bedarfsgerechte Vergabe von gefördertem Wohnraum, insbesondere** für Menschen mit Körper-, Sinnes- und geistigen Beeinträchtigungen.
- **Die LAG Selbsthilfe fordert den barrierefreien Zugang zum Wohnraum.** Nicht nur muss aus unserer Sicht die jeweilige Wohnung barrierefrei sein, sondern es muss auch der Zugang zu dieser Wohnung barrierefrei sein. Hier gilt es, die entsprechenden Ausnahmenregelungen in der „Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen (VV TB)“ aufzuheben und seitens des Landes Nordrhein-Westfalen dafür Sorge zu tragen, dass alle Vorgaben der DIN 18040 umgesetzt werden.
- **Die LAG Selbsthilfe fordert das Land Nordrhein-Westfalen auf, sich für Ergänzungen der DIN 18040 einzusetzen.** So sehr sich die LAG Selbsthilfe für die vollständige Umsetzung der DIN 18040 einsetzt, so darf nicht übersehen werden, dass diese DIN nicht auf die Bedarfe von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder kognitiven Beeinträchtigungen ausgerichtet ist. Hier ist das Land Nordrhein-Westfalen gefordert, sich für die notwendigen Anpassungen der Vorgaben der DIN 18040 einzusetzen.
- **Die LAG Selbsthilfe fordert, dass die Vorgaben der Bauordnung NRW auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben gelten.** Im Sinne der inklusiven Weiterentwicklung von Nordrhein-Westfalen muss dieses Schlupfloch geschlossen werden.
- **Die LAG Selbsthilfe fordert die Pflicht zum barrierefreien Umbau bestehender Gebäude.**
- **Die LAG Selbsthilfe fordert, dass das Land Nordrhein-Westfalen sicherstellt, dass die Vorgaben der Bauordnung NRW bei Neubauten und Sanierungen eingehalten werden.** Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber das Land, bzw. die aufsichtsführenden Kommunen haben sicherzustellen, dass die Vorgaben der Bauordnung NRW auch tatsächlich vor Ort eingehalten werden. Dies wird unserer Erfahrung nach nicht immer sichergestellt.
- **Die LAG SELBSTHILFE fordert, dass die technischen Möglichkeiten der Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen umgesetzt werden,** wie zum Beispiel im öffentlichen Bereich die kostengünstigen Anschaffungen von Theken-Ringschieffensystemen.
- **Die LAG Selbsthilfe fordert, dass das Land Nordrhein-Westfalen für die Barrierefreiheit seiner Gebäude sorgt.** Dabei geht die LAG

Selbsthilfe davon aus, dass das Land NRW bei den von ihm genutzten Gebäuden die Vorgaben aus dem BGG NRW anwendet.

- Die LAG Selbsthilfe fordert eine Diskussion hinsichtlich der Interessen des barrierefreien Neu- und Umbaus und den Anforderungen des Denkmalschutzes. Es darf aus unserer Sicht nicht sein, dass pauschal eine der Interessen, konkret der Denkmalschutz, die Barrierefreiheit überlagert.

Es wird im Zusammenhang mit diesen Forderungen zum barrierefreien Bauen gerne darauf verwiesen, dass gerade die Umsetzung dieser Forderungen mit erheblichen Mehrkosten bei der Schaffung von neuem oder der Sanierung von bestehendem Wohnraum verbunden ist. Dieses Vorurteil ist allerdings nicht belegbar. Vielmehr macht die Barrierefreiheit bei Neubauten etwa 1-2 % der Gesamtkosten aus. Hier verweisen wir auf die Agentur Barrierefrei und die von ihr zitierten Studien <https://www.ab-nrw.de/umsetzungstipp/barrierefreies-bauen-und-kosten.html>. Zur Frage nach den Kosten des barrierefreien Umbaus aber auch des barrierefreien Bauens verweisen wir zudem ganz aktuell auf die „Förderung für Modernisierung von Wohnraum | MHKBD.NRW, <https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/foerderung-fuer-modernisierung-von-wohnraum>.“ Mit diesem Programm werden Modernisierungsmaßnahmen die „bauliche Barrieren im bestehenden Wohnraum reduzieren“ gefördert. Und wir verweisen auch auf die vielfältigen Förderungen des barrierefreien Bauens und Umbaus durch die NRW-Bank. Diese Förderungen reichen aktuell bis hin zur Aussetzung und sogar Reduzierung der Tilgung um 25 % und mehr sowie hin zu festen Zinsangeboten bei Laufzeiten von bis zu 25 Jahren.

Es steht aus Sicht der LAG Selbsthilfe auch nicht zu erwarten, dass barrierefreie Gebäude in Zukunft an Wert verlieren werden, ganz im Gegenteil. Man sollte sich als Bauherr stets des Mehrwerts des barrierefreien Bauens bewusst sein. So wird dadurch der Wohnraum für einen größeren Personenkreis nutzbar und sei es allein nur deshalb, weil der Wegfall von Mobilitätsbarrieren zu einem Mehr an Komfort führt. Und das führt zu einem größeren Kreis an potentiellen Mietern oder Käufern. Werden Häuser von vorneherein barrierefrei gebaut, so ist dies auch nachhaltig, da dann nicht mehr nachträglich die Barrierefreiheit geschaffen werden muss. In diesem Zusammenhang bietet sich bei der Sanierung von Bestandsbauten auch eine Kombination von barrierefreiem Umbau und energetischer Sanierung an.